



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.VI. Communication davon an die Schweden; Evangelici übertragen denen Schweden Vollmacht, in puncto Gravaminum mit denen Kayserlichen zu handeln. Des Legati Vollmars bedenckliche Erklärung darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1646.
Dec.

Art. 21.

55) Catholici begehren, daß in *Contribution*-auch andern den *Seatum Publicum* concernirenden Sachen die *Majora* gelten sollen.

Art. 22.

56) Catholici remittiren das *Tertium Judicium* auf *Comitia Imperialia*.

1646.
Dec.

55) Was die mehrern Stimmen betrifft, hätte es bey der Evangelischen Endlichen Erklärung sein bewenden.

56) Von Begehrung des Dritten *Judicii* könnte man endlich, jedoch mit nachfolgenden ausdrücklichen *Conditionibus*, absehen:

(1) Daß das Cammer-Gericht von Speyer ad *alium locum* transferirt würde, darzu dann Erffurth auf gewisse Maas ernennet und vorgeschlagen.

(2) Daß die *Præsentationes* hinführo von den 10. Crayßen, und zwar einem jeden Crayß *conjunctim* von allen Ständen geschehe.

(3) Die Anzahl der *Assessorum* zu vermehren, und aus jedem Crayße 5. *Assessores*, jedoch dergestalt zu præsentiren, daß darunter allemahl die *parität* von beyden Religionen beobachtet, und fürterhin beständig erhalten werden möge; Und könnte überdieß einem jedweden unter denen Herren Chur-Fürsten, jedoch *salva paritate Religionis*, noch einen *Assessorem* zu præsentiren frey gestellet werden.

(4) Daß die *Concurrentia Aulae Caesareae* ganz aufgehoben werde, außer der *Causarum Fractae Pacis, & salvo Reservato Feudorum Regalium*.

(5) Daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath gleichergestalt mit *paribus utriusque Religionis* besetzt, und die *Præsentatio* von denen Crayßen geschehe, auch alles andere, was de *Exemptionibus non admittendis, Jurisdictione Aulae Caesareae & Justitiae Administratione* sonst in der Evangelischen Endlichen Erklärung erinnert worden, zu Werck gestellet werde.

Salvo jure &c.

§. VI.

Evangelici
exhibiren
den Schweden
ihre Differenz-Pun-
kten.

Alldieweil nun der Kayserliche *Plenipotentiarius Volnar*, am 26ten Decem-ber zu *Snabrück* wieder angelangt war, auch der Kayserliche *Principal-Gesandte*

Graf von *Trautmansdorf*, nicht weniger der Französische *Gesandte Comte d'Avaux*, nebst dem *Venerianischen Mediatore* täglich erwartet wurden, mithin

1646.
Dec.Bitten um
Antrittung
der Confe-
renz in pun-
cto Gravami-
num.

es also auf eine rechte Criticam Conferentiam, zum endlichen Biegen oder Brechen, ausschlagen sollte; So wurde Evangelischen Theils, wegen deren in eventum besorgender Zurückbleibung, oder doch allzukürzer Abbrechung des bisher fast einig und allein auf dem Herzogen gelegenen negotii Gravaminum Ecclesiasticorum, destomehr für eine Nothdurfft erachtet, die bereit vorhin decretirte Deputation, zuvorderst (usitato stylo) an die Schwedische, und alsdann auch an die Kayserliche Plenipotentiarios, werckstellig zu machen; Inmassen am 29. Decembris st. n. beschehen, und nachdeme die Ordinarii Deputati Evangelicorum ad punctum Gravaminum, benanntlich Sachsen-Altenburg, Weimar, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, Neuchelmburg, Hessen-Cassel, Wetterau und Fränckische Grafen, Straßburg, Regensburg, Lübeck und Nürnberg, um 9. Uhr vormittags vor denen beyden Königlich-Schwedischen Plenipotentiariis erschienen, der Vortrag von dem Altenburgischen Gesandten von Thumshirn, nächst prämitirten Neuen-Jahrs-Wunsch und andern Curialien, hauptsächlich dahin abgelegt worden: daß, gleichwie man zwar Evangelischen Theils nicht bedacht wäre, die vor diesem vorgangene Conferenz mit den Catholicis Statibus, in puncto Gravaminum allerdings aufzuheben: Also aber doch, weil bisher die Erfahrung bezeugt, welchergestalt damit allein oder principaliter fortzukommen, nicht wohl möglich; und man dahero nochmahls billig die größte Reflexion und Hoffnung, auf der höchstbilligsten Cron Schweden und dero selben anwesenden hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis, fernere getreue cooperation und immediat-Conferenz mit denen Herren Kayserlichen Gesandten, zu stellen hätte; Als wolte man alles gebührenden Fleißes gebeten haben, es wollten ihre Excellenz, Excellenz, zumaln bey Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz täglich bevorstehender Anberkumfft, ihnen nicht zuwider seyn lassen, ihrem vor diesem selbst unterschiedlich gethanen Erbieten, und zu Beförderung des Wercks hochrühmlich bezeigtem Eysser nach, solche immediat-Conferenz mit

denen Herren Kayserlichen förderlichst, und zwar solchergestalt anzutreten, daß, um besserer information willen, bey einem und dem andern vorkommenden dubio, alle, oder dafern je solches nicht zu erhalten, wenigst etliche, bereits eventualiter benannte Personen aus der Deputatorum Evangelicorum mittel zugehen, die übrige aber in einem sonderbahren Gemach, um schleuniger Resolution willen, in der Nähe und bey der Hand seyn möchten. Dabenebenst, quoad materialia, denen Schwedischen Gesandten die differentien, samt denen darüber gemachten Conclusis übergeben, und darbey angedeutet worden, daß es mit solchen, dem gemeinen Stylo nach, alsdenn genannten Conclusis, keineswegs die Meynung hätte, daß selbige vim decreti haben, und man Evangelischen Theils eben precise dabey zu bestehen, und nicht vielmehr pro re nata, eines oder das andere zu ändern bedacht seyn sollte; Inmassen dann die Schwedischen Gesandten gebeten seyn wollten, nach derselben Durchlesung, ihre hochvernünfftige Gedanken dergestalt darüber zu erdinnen, als man an Evangelischer Seiten, ohne und ausser derselben Consens und Gutbefinden, im gerinsten nichts handeln, eingehen oder schließen würde. nebst angehängter Recommendation und Bitt, mit denen Herren Kayserlichen Gesandten zuvorderst, ratione modi agendi, sich eines endlichen zu vergleichen, und alsdann denen Evangelicis nachrichtliche parte zu geben. c.

Hierauf nun hat, nach genommenen beyseits-Tritt und kurz gepflogener Unterredung mit Salvio, der Graf Orenstirn, nächst gegen erstatteten Voto, Gratulation und anderen Curialibus, zuvorderst zu verstehen geben, was massen zu endlicher und förderlicher Erlangung eines durchgehenden, beständigen, sichern Friedens, dahero nicht geringe apparenz und Hoffnung vorhanden wäre, allbiweilen sich die Partheyen allerseits je länger je mehr darzu anschicketen, darzu sie dann sonderlich ihres Orts nichts begehren erwinden zu lassen: wie sie damit auch erbietig wären, sich ratione Gravaminum, der gebetenen immediat-Handlungen mit denen Herren Kayserlichen zu unterziehen, und ratione modi agendi ihres

1646.
Dec.

1646.
Dec.

sich mit denen selbst fürderlich zu bereden; ihres Theils davor haltende, daß zu Verschleimung der Sachen und Ersparung deren sonst notwendig vorgehenden Relationen und Communication, die Präsenz der sämtlichen Deputirten, (wann es bey denen Herren Kayserlichen zu erhalten) bey denen vorstehenden Conferenzen sehr dienlich seyn würde. Quoad materialia, wolten Sie die überreichte Differenzen und Conclusa alles Fleißes durchsehen und erwegen, und alsdann ihre Gedanken darüber denen Herren Deputatis eröffnen, auch insgemein alles dasjenige bey diesem Werk getreulich einwenden, was dem Evangelischen Wesen und einem jeden Stand in particulari zum besten gereichen möge. Müsten allein dabey besorgen, daß dieses Werk vornemlich dardurch gehindert und schwerer gemacht werden dürfte, weilen die Catholici denen Herren Kayserlichen disfalls so gar keine Commission und Vollmacht aufgetragen, und besorglich noch auftragen würden, daß vielmehr wieder die Kayserliche jüngst ausgestellte Erklärung, (vermögd eines abgelesenen von Münster anherkommenen vertrauten Schreibens,) ultra viginti protestationes, innumerae autem maledictiones, (wie die formalia gelauter) eingewendet, ja so gar auch Herr Graf von Trautmansdorff von etlichen, und sonderlich von einer Fürstlichen Person, vor das Thal Josaphat citirt worden wäre.

Hiergegen wurde à parte Deputatorum angedeutet: was massen Herrn Grafens von Trautmansdorff Excell. sich vernehmen lassen, wann nur die Sach zwischen ihnen, denen Herren Kayserlichen, und denen Evangelicis verglichen, wolte man alsdann die Puncta denen Catholicis herum schicken, mit der Anzeig, daß diejenige, so selbige nicht unterschreiben würden, von dem übrigen ausgeschlossen und pro hostibus gehalten werden solten. Welches die Schwedische Plenipotentiarii mit lachendem Mund und eingezogenen Achseln dahin gestellet seyn ließen; auch der Mecklenburgische Gesandte interloquendo sich vernehmen lassen, daß es auf solche Weiß auf einen Prager Schluß hinauslaufen würde. Als nun die Deputati hierauf ferners fragten, ob es ihre Exzellenzien für thunlich befunden, und ihnen nicht zuwieder wol-

ten seyn lassen, daß denen Herrn Kayserlichen Gesandten durch gleichmäßige Deputation der Evangelicorum Meynung und Intention, ratione modi agendi, und was gestalt sie sich deswegen bereit mit ihnen, denen Herren Schwedischen Legatis, beredet hätten, vorgetragen und angefügt werden möge; mit nochmaliger Versicherung, daß man Evangelischen Theils in hoc negotio Gravaminum, ohne vorher erörterten Punctum Satisfactionis im geringsten nichts schliessen würde. Stellten die Schwedischen Gesandten solches bloßlich der Evangelischen Stände selbst eigenem Belieben und Gutbefinden anheim, und gaben am Ende zu verstehen, daß es keineswegs präjudicirlich seyn würde, wann man gleich denen Herren Kayserlichen der Evangelischen Stände Meynung, ratione modi procedendi, und zwar als eine bereits vor diesem abgeredte und verglichene Sach, particulariter dergestalt vorbringen solte, daß sie, die Schwedische, sich alsdann darauf kürzlich möchten zu beziehen, und solches zu wiederholen haben. Dessen ungeachtet aber, wurde per majora geschlossen, daß man gegen die Kayserlichen Gesandten disfalls in generalissimis terminis verbleiben, und sich bloß auf die mit denen Schwedischen Plenipotentiaris (als durch welche doch das Werk, etiam ratione modi agendi, vornemlich erhoben werden müste) vorgangene Beredung, und derselben particulariter erfolgende Anzeig bezogen werden solte.

Zumassen dann auch solches bey deren nachmittags um 3. Uhren an die Kayserliche Gesandten vorgangenen Deputation alles Fleißes beobachtet, und der Vortrag, nechst abgelegten Curialibus, bloß dahin gestellet worden, daß Sie, die Herren Kayserlichen, von denen Herren Schwedischen Plenipotentiaris der Evangelicorum intention, ratione modi procedendi, mit mehrern zu vernehmen haben würden, mit angehängter Contestation und Erbieten, sich Evangelischen Theils quod materialia dergestalt erfinden zu lassen, daß ihre tragende ernstliche Friedens-Begier daraus im Werk selbst erscheinen solte. Welches dann der Kayserliche Gesandte *Cranius* mit dem Grafen von *Lamberg* und *Bolmar*, vorhin abgeredter massen, relatis curialibus, kurz und generaliter beantwortet: *Bolmar* aber remontrirte darauf

1646.
Dec.

mit

1646.
Dec.

mehrem und deutete an, was gestalt er sich nicht zu erinnern wüßte, daß ihnen von denen Herren Catholicis, super puncto Gravaminum, mit denen Evangelicis ferner zu handeln und zu schliessen, eini- gige sonderbahre Commission und Voll- macht aufgetragen worden seyn solte; son- dern wäre ihnen vielmehr dieses bewußt, daß die Herren Catholicis in der beständi- gen Meynung begriffen wären, daß sie sich ihres Theils bereits jüngsthin so fern mit ihrer Erklärung und Vorschlägen heraus gelassen, daß die Evangelici vielmehr selbige zu acceptiren und damit sich con- tentiren zu lassen, als darthier ferner di- sputat zu moviren. In sach haben würden; wolten aber gleichwohl nicht unterlas- sen, ex officio bey dieser Sach noch fer- ners allen möglichen Fleiß zu endlicher Composition und Vergleichung anzu- wenden, und ratione modi agenda sich mit denen Herren Schwedischen förderlich zu bereden; mit Bitt und Erinnerung sich Evangelischen Theils anerbottener- massen, dergestalt zu bezeugen, damit an- gedeuteter Scopus erreicht, und dardurch das ganze Haupt Friedens-Werck dermal- eini zu hocherwünschter Endschafft beför- dert werden möge; Wie dann zwar er, Wolmar, vornemlichen zu dem Ende dis- mal anher kommen, und Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz nächster Ta- gen nachfolgen würde, weil die Herren Schwedische Plenipotentiarii sich nun- mehr erkläret, loco Satisfactionis auf gang Pommern zu beharren, solches à parte Casarea zu acceptiren, und bene- denft zu vernehmen, was die Herren Schwedische für einen modum manu- tenentiae vorschlagen werden: Wenn nun selbiger denen Constitutionibus Imperii gemäs, würde man den Frieden verhoffentlich bald haben; wiedrigenfalls aber weiters von der Sach reden müssen. Dieser letzter passus, die conditionem manutentionis betreffend, wolte einigen bedeneflich vorkommen, zu dessen Erläu- terung folgendes dient: daß, gleichwie zwar der Churfürst zu Brandenburg, nach Ausweis seines an das Churfürstliche Col- legium ergangenen Antwort-Schreibens, und dem Kayserlichen Deputirten von Plettenberg ertheilten Resolution, sich wegen des Herzogthums Pommern zum theil dilatorie, zum theil dahin erkläret, daß er sich in Ewigkeit zu Abtretung von

dem Oberstrohm nicht verstehendbante noch wolte: Also hingegen die Schwedische Ple- nipotentiarii, krafft vorgeschickter erst vor 4. oder 5. Tagen vorher aus Schweden empfangener Special-Instruction, sich nunmehr resolvirt hatten, an statt deren, von denen Chur-Brandenburgischen und der Pommerschen Land- & Stände Gesandten, ins Mittel eingeworffenen, und von dem Grafen Orenstern ziemlich stark ample- ctirten neuen Vorschlägen, auf ihrer un- längst durch die Französischen Gesandten denen Kayserlichen ausgestellten letztern Erklärung, und zwar auf der darinnen al- ternative gefesteten letztern Condition, so- fern beständig zu beharren, daß sie nunmehr Gang Pommern für sich behalten, sich der eviction und manutenez halber, auf Kayserliche Majestät und das Reich ver- lassen, und um die vormahls Chur- Bran- denburg so oft und vielfältig anerbottene anderweitige Recompens und Satisfacti- on ihres Theils ferner nichts bekümmern wolten; Inmassen die Schwedische Ple- nipotentiarii solche Resolution denen Kayserlichen Gesandten ausdrücklich ange- füget, diese auch selbige dergestalt accepti- ret und angenommen hatten, daß nunmehr dieser Punct in soweit für fast gang richtig und geschlossen gehalten werden wollen. Was nun die Schweden für Manute- nenz und Versicherungs-Mittel mehr bez- meldter Pommerschen Landen halber, in Vorschlag bringen würden, das wurde mit so viel größerer Sorgfalt erwartet, als es den gemeinen Laut haben wolte; es sey auf Unterhaltung 15000. Mann, sumbeibus Imperii, in denen Pommerschen unter- schiedlich vielen festen Plätzen und Vassen, damit angesehen: welches aber, wie es für sich selbst den Ständen des Reichs ein fast unerträgliche Last gewesen seyn würde, also wurde es auch nach vieler verständiger Leute Meynung, in effectu ad alendam & pacendam propriam servitutum er- messen. Die Stände waren daneben be- treten, daß, da man nun in dergleichen Haupt-Sachen ohne der Interessenten Consens so tapfer hindurch greiffe, es in anderen geringern Sachen noch übler gehen, und leichtlich, wann die Principalen richtig wären, die übrige wie zu Lübeck und Prag ge- schehen) nachzufolgen gendthigt seyn ddrff- ten; benebenst wolten viele davor halten, daß es bey der anjeko bevorstehenden Con- ferenz so weit kommen würde, daß man

1646.
Dec.

gangs

1646.
Dec.

gänglich sagen könne, ob und was des Friedens halber, zu hoffen seye. So fiengen auch die von Münster einkommende Avisen einen sehr niedrigen Laut zu gewinnen, indeme die Franzosen, nicht allein sich mit der von denen Spaniern bereits offerirten in Handenlassung aller derjenigen Dertter, so sie in Spanien, Niederlanden und Burgund, bey diesem währenden Krieg occupirt hatten, keineswegs contentiren lassen wollten, sondern nunmehr auch über die vorhin abgeredete Conditiones, ihre Satisfactiones-Postulata auf Speyer, Mainz, Coblenz, und Hammerstein extendiren, und durch den Legat Servien denen General-Staaten gegen eine neue Confederation, zu längerer Fortsetzung des Kriegs, Grevelingen, Corterick, Mardyk, und Dvynkirchen, wie auch Andorff, auf derselben, sumptibus Gallicis vorhergangene Occupation, neben einer ansehnlichen Sum-

ma Gelds, offeriret. So gar, daß Servien denen Spanischen Gesandten in faciem zu sagen keinen Schen trug: se ad disturbandum negotium Pacificationis haecenus inter Hispanos & Status Belgii Confederatos agitatum, versus Hagam proficisci &c. Daher die Spanier sowohl denen Französischen als Staatlichen Gesandten einen kurzen endlichen Termin ansetzten, sich darin categorice zu erklären, ob sie auf die, Spanischen Theils, legt offerirte, und respectivè bereit abgeredete Condition und maas, einen Frieden, oder doch, soviel die Staaten betrifft, einen langen trèves eingehen wolten? Mit angehängter eventual-denunciation, daß sie niedrigen falls ehester Tagen von Münster abzureisen, und dardurch denen bisher vorgangenen Tractaten ein End zu geben, gänglich resolvirt wären.

1646.
Dec.

§. VII.

Ursachen, wodurch die neue Handlung super Gravaminibus, zu Öhnebrück behindert wurde.

So groß nun gleich die Hoffnung war, baldist eine Haupt-Conferenz in puncto Gravaminum abzuhalten; so viele bedenkliche Ursachen hingegen, äußerten sich darwieder, durch die von Chur-Brandenburg geweigerte Abtretung des Pommer-Lands an Schweden, und ließ man alle Hoffnung sinken, die noch hinterstellte, unterschiedliche, schwerwichtige Sachen so bald zu erörtern, mithin die Eröffnung der Campagne dadurch zurück zu treiben: indeme (1) die Cron Schweden gegen Chur-Brandenburg, vornehmlich wegen der so unversehens, und unter noch währenden Tractaten mit der Königin in Schweden, zu selbiger Crone angezogenen nicht geringen Affront, vorgenommenen Heurath mit der Prinzessin von Oranien, dermassen disgouktiret und verbittert zu seyn geglaubt wurde, daß, zumahl bey andern concurrirenden Rationibus Status, nicht vermuthlich, daß selbige von ihrem nunmehr aufgang Pommer, (neben Innbehaltung der starcken in der Marck gelegenen Bestung Drüsen, zu mehrer Versicherung,) gerichteten und eines theils bereits erlangten Intent ferners absetzen solte: hingegen (2) Chur-Brandenburg eben so wenig, zumahl solchergestalt darein jemals bewilligen mochte, daß demselben zur Recompens,

das blosser Stift Halberstadt eingeräumet und überlassen werden solte: wie dann auch (3) auf den Fall, da von demselben etliche Fürstenthümer in Schlesien, oder etwan die Stifter, Öhnabruck und Minden, oder andere Fürstenthümer und Lande, zur æquivalirenden Recompens erst aufs neue begehret werden möchten, solches ohne zuvorher denen Interessenten gebendes Gehdr und anderweitige Ergöskung, auch consequenter ohne grosse Weitläufftigkeit, Confusion und Verzögerung des Hauptwerks, und Fortlauff der Campagne, nimmermehr würde geschehen können. So wären auch (4) die Vereinigten Staaten über sothaner Schwedischen Satisfaction, (sonderlich den Part Wismar betreffend,) dermassen jaloux, daß sie so gar von dem Reich Versicherung dahin begehren wolten, damit von der Cron Schweden nicht die Zöll und Licenten ersteigert, oder sonst den Commereien aufs neue, grosse Hinderniß und Beschränkung daraus zugefüget werden möchte; dergleichen Jalousien und Disgoukti dann, bey denen Cronen Pohlen und Dänne-marck, wie auch denen Ansee-Städten und anderen Interessenten, sich (5) je länger je mehr herfür thun wolten; und demnach (6) die Cron Schweden daher Anlaß und Ursach nehmen